

RS OGH 2019/9/18 7Ob97/19v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2019

Norm

VersVG §50

VersVG §54

1. VersVG § 50 heute
2. VersVG § 50 gültig ab 06.04.1959

1. VersVG § 54 heute
2. VersVG § 54 gültig ab 06.04.1959

Rechtssatz

Sofern Waren und Vorräte je nach Art und Weise der Aufbewahrung in zwei gesonderten Positionen versichert und Sachen unter qualifiziertem Verschluss gestohlen werden, die hierfür vereinbarte Versicherungssumme aber nicht ausreicht, dann ist außerdem im Rahmen der Versicherungssumme für Sachen unter einfachem Verschluss zu entschädigen, wenn oder soweit diese nicht durch Diebstahl von Sachen unter einfachem Verschluss anlässlich desselben Versicherungsfalles verbraucht ist.

Entscheidungstexte

- RS0132844">7 Ob 97/19v
Entscheidungstext OGH 18.09.2019 7 Ob 97/19v
Veröff: SZ 2019/84

Schlagworte

Versicherung nach Positionen, Sachversicherung, Sachinbegriff

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132844

Im RIS seit

22.11.2019

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at